

MR-Wetterau, Kölner Str. 10, 61200 Wölfersheim

Ansprechpartner:

M.Sc. Dana Jahn
Tel. 06036/9787-39

M.Sc. Jonas Trippner
Tel. 06036/9787-49



18.01.2021

N-Düngeplanung 2021 nach Empfehlungen des Wasserschutzes sowie unter Berücksichtigung der Vorgaben für mit Nitrat belastete- und eutrophierte Gebiete

Am 01.01.2021 ist die neue Hessische Ausführungsverordnung zur DüV (AVDüV) in Kraft getreten. Somit finden auch die letzten Vorgaben der Novellierung der DüV vom Frühjahr 2020 und der Neuausweisung der mit Nitrat belasteten- sowie der eutrophierten Gebiete gemäß entsprechender Bundes-Verwaltungsvorschrift vom November 2020 praktische Umsetzung.

Datenquelle "mit Nitrat belastete Gebiete":

<https://www.geoportal.hessen.de/map?WMC=3430>

Datenquelle "eutrophierte Gebiete":

<https://www.geoportal.hessen.de/map?WMC=3431>

Anders als in den früheren Gebietskarten erfolgt nach Vorgaben der Verwaltungsvorschrift keine markierungswise Ausweisung, sondern eine Darstellung im 100 x 100 m-Raster. Die AVDüV besagt, dass eine Fläche zu 50% und mehr in der Kulisse liegen muss, um als mit Nitrat belastetes oder eutrophiertes Gebiet zu gelten. **Eine schlaggenaue Zuordnung bzw. Festlegung für jeden Betrieb erhalten die Betriebe mit den Unterlagen zur Agrarförderung im Flächennutzungsnachweis.**

Im Zuge der Wasserschutzberatung sind auch wir an die Einbindung der neuen Vorgaben gebunden und informieren Sie im vorliegenden Schreiben zur Düngeplanung 2021 über die zusätzlichen Besonderheiten und Vorgaben für Flächen in den jeweiligen Gebietskulissen.

Eine Auflistung der Vorgaben der aktuellen Düngeverordnung und Ausführungsverordnung für „alle Gebiete“ sowie für „mit Nitrat belastete Gebiete“ und „eutrophierte Gebiete“ haben wir in Anlage 1 dieses Schreibens zusammengestellt!

Düngebedarfsermittlung (N-/P-) und weitere Dokumentation der Düngung

Allgemeingültige Vorgaben

Unabhängig von der Gebietsausweisung bleibt, dass Sie, auch wenn Sie durch uns eine angepasste Düngeempfehlung erhalten, gemäß DüV für jeden Schlag bzw. jede Bewirtschaftungseinheit auch 2021 eine **N-Düngebedarfsermittlung (DBE) vor der ersten Düngung! durchführen** müssen, wenn dort mehr als 50 kg N_{ges}/ha*Jahr (z. B. 12 m³ Rindergülle oder 8 t Rindermist) ausgebracht werden.

Eine **P-Düngebedarfsermittlung** vor der Ausbringung von >30 kg P₂O₅/ha*Jahr ist analog zu erstellen, wenn die Fläche >1 ha misst, dies kann auch im Rahmen der Fruchtfolge (3 Jahre) erfolgen.

Ausnahmeregelungen zur DBE (Kleinbetriebe, geringer Anfall an Wirtschaftsdüngern etc.) entnehmen Sie bitte Anlage 1.

Seit Inkrafttreten der DüV (§ 10) vom 28.04.2020 ist u. a. zu dokumentieren:

- Die nach DBE für den Betrieb ermittelte jährliche betriebliche Gesamtsumme des Dün-

gebedarfs (Schläge/ Bewirtschaftungseinheiten) bis zum 31.03. des Folgejahres nach Vorgabe DüV Anlage 5 (also bis 31.03.2021 erstmals für 2020).

- Die einzelnen N-Gaben für Schläge/ Bewirtschaftungseinheiten bereits 2 Tage nach Applikation.

Die neue AVDüV vom 01.01.2021 ergänzt nun, dass die erstgenannte N-Gesamtsumme zukünftig mit gleicher Fristsetzung in eine behördliche Datendank eingegeben werden müssen. Diese Datenbank befindet sich zurzeit jedoch erst im Aufbau.

Mit Nitrat belastete Gebiete

Hier gelten gemäß DüV (§ 13a) vom 28.04.2020 **weitere Verschärfungen für DBE sowie Dokumentation:**

- Für Flächen (Schläge/ Bewirtschaftungseinheiten) des Betriebes in Gebieten mit Nitratbelastung, sind die nach DBE ermittelten N-Mengen bereits **bis zum 31.03. des laufenden Düngjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des N-Düngebedarfs aufzusummieren.**
- Die N-Gesamtsumme ist dann um 20% zu verringern. Die N-Düngemenge auf den der Berechnung zu Grunde liegenden Flächen darf dann im laufenden Düngjahr die verringerte Gesamtsumme nicht überschreiten.**
- Einzelne N-Gaben sind auch in belasteten Gebieten bereits 2 Tage nach Applikation nach Vorgabe zu dokumentieren.

N-Düngeempfehlung Wasserschutz und Überprüfung DBE minus 20% - Excel-Rechner für die Landwirte

Auch für 2021 gilt: Die Düngebedarfsermittlung (DBE) nach DüV bildet lediglich die maximal rechtliche Obergrenze ab! Sie berücksichtigt N-Nachlieferung aus Boden und organischen Düngern sowie Vorfrucht unzureichend und liegt deshalb i. d. R. deutlich über der Düngeempfehlung des Wasserschutzes, die zudem auch besser das wirtschaftliche Optimum abbildet. Die DBE sollte deshalb keinesfalls Grundlage für den Düngereinkauf darstellen.

Auch ein pauschaler Abschlag der DBE von 20 % verbessert nicht gleichermaßen die Qualität der DBE, für Landwirte und Berater ist die Vorgabe jedoch selbstverständlich bindend!

In den nächsten Wochen erhalten Sie durch den MR Wetterau, wie gewohnt, die N-Düngeempfehlung des Wasserschutzes. Sie gilt für das gesamte Beratungsgebiet des MR Wetterau. **Bei Umsetzung dieser Empfehlung auf Ihren Flächen in mit Nitrat belasteten Gebieten wird die für diese Flächen nach DüV ermittelte N-Gesamtmenge minus 20 % i. d. R. nicht überschritten. Eine eigenverantwortliche Kontrolle und Umsetzung der Vorgabe DBE minus 20 % obliegt jedoch dem Betriebsleiter. Wird bei Umsetzung der Düngeempfehlung die berechnete N-Gesamtsumme DBE minus 20% ggf. doch überschritten, muss die Düngung der Flächen entsprechend reduziert werden! Ihre Wasserschutzberater unterstützen Sie hierbei gerne im Rahmen einer persönlichen Beratung sowie mittels eines entwickelten Excel-Rechners. Folgende Punkte werden hierbei u. a. bearbeitet:**

- Erstellung einer betriebsspezifischen und wasserschutzorientierten N-Düngeempfehlung für Ihre Betriebsflächen im Beratungsgebiet,
- Erstellung der DBE auf Ihren Betriebsflächen in nicht N-belasteten Gebieten, bzw.
- Erstellung der DBE auf Ihren Betriebsflächen in N-belasteten Gebieten mit nachfolgender Reduzierung der Summe um 20%. Kontrollprüfung "Einhaltung DBE minus 20%" bei Umsetzung der ausgesprochenen N-Düngeempfehlung.

Legen Sie dazu zwei Excel-Dokumente an, je eines für alle Schläge außerhalb bzw. innerhalb von Nitrat belasteten Gebieten. Dies ist nach derzeitigem Stand des Wetteraukreises für die Dokumentation der jährlichen betrieblichen Gesamtsumme ausreichend.

Zum Download des Excel-Rechners:

<https://wrrl-wetterau.de/beratung-mr-wetterau/duengebedarfsermittlung-nach-duev>

Für Rückfragen zu diesem Schreiben oder für die Vereinbarung eines Beratungstermins stehen wir gerne zur Verfügung, rufen Sie uns an!

J. Falk -36, K. Hahn -27, J. Trippner -49, D. Jahn -39

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MR-Beratungsteam

Anhang 1:

**Kurzübersicht rechtliche Neuerungen nach DüV vom 28.04.2020,
ergänzt durch Ausführungsverordnung vom 01.01.2021
sowie bei Bedarf durch Inhalte des HWG sowie WHG.**

Um dieses Schreiben nicht zu überfrachten, stellen wir die komplexen Vorgaben und Änderungen nur auszugsweise dar! Wir beschränken uns auf zentrale Vorgaben zur Dokumentation, Sperrfristen, Düngebeschränkungen sowie Abstandsregelungen. Für weitergehende Informationen rufen Sie uns gerne an oder wenden Sie sich an den Fachdienst 4.2 des Wetteraukreises.

Allgemeingültige Änderungen der DüV:

1. Sperrfristen/Düngebeschränkungen

- Die **Sperrfrist für Mist und Kompost** beginnt am 01.12. und endet am 15.01.
- Zudem besteht ein **Aufbringungsverbot phosphathaltiger Düngemittel** (mit wesentlichem Gehalt: 0,5 % in TM) vom 01.12. bis zum 15.01.
- Ein **generelles Aufbringungsverbot stickstoff- und phosphathaltiger Düngemittel auf wassergesättigten, überschwemmen, gefrorenen oder schneebedeckten Boden**, auch bei zwischenzeitlichem Auftauen des Bodens.
- Ab 01.02.2025: Einarbeitungsfrist bei Aufbringung org. Dünger auf unbestelltem Ackerland max. 1 Stunde. Ausnahmen bilden Festmiste von Huf- und Klautentieren, Komposte und org. Dünger mit weniger als 2 % TM.
- Die Herstdüngung auf Grünland, Dauergrünland und mehrjährigem Feldfutterbau bei Aussaat vor dem 15.05. bleibt zwar erlaubt, jedoch dürfen nach dem 01.09. max. 80 kg N_{ges}/ha über flüssige org. bzw. org.-mineralische Dünger ausgebracht werden. Wird Feldfutter nach dem 15.05. angebaut, dürfen hier max. 60 kg N_{ges}/ha bzw. 30 kg N_{pfl}/ha ausgebracht werden.

2. Bewirtschaftung von hangeneigten Flächen in Gewässernähe

- Zur Vermeidung von Abschwemmungen in oberirdische Gewässer wird die Aufbringung von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln auf Flächen, die innerhalb von 20 m Abstand eine Hangneigung aufweisen, in folgenden Abständen zur Böschungsoberkante verboten:
 - 3 m bei mind. 5 % Hangneigung
 - 5 m bei mind. 10 % Hangneigung
 - 10 m bei mind. 15 % Hangneigung in max. 30 m Abstand zum Gewässer
- Innerhalb eines Abstandes von 3 bzw. 5 bis 20 m (bei 5 bzw. 10 % Hangneigung) bzw. innerhalb von 10 bis 30 m (bei mind. 15 % Hangneigung) zur Böschungsoberkante sind nur Düngungsmaßnahmen erlaubt, wenn
 - der Dünger sofort eingearbeitet wird,
 - in Reihenkulturen (Reihenabstand \geq 45 cm) eine Untersaat etabliert,
 - der Bestand ausreichend entwickelt ist oder
 - die genannte Fläche in Mulch- oder Direktsaatverfahren bewirtschaftet wird.

Bei Flächen mit einer Hangneigung von mind. 15 %, die unbestellt sind oder deren Bestand nicht ausreichend entwickelt ist, darf zudem eine Aufbringung von o. g. Stoffen auf der gesamten Ackerfläche des Schlags nur bei sofortiger Einarbeitung erfolgen.

- **Bei Hangneigungen über 10 % dürfen innerhalb des o. g. Bereiches max. 80 kg N_{ges}/ha** auf einmal ausgebracht werden. Bei höheren Düngergaben hat eine Aufteilung der Menge zu erfolgen.
- **Die zum Gewässerschutz erlassen Verordnungen bleiben von den Auflagen unberührt:**

- **Hessisches Wassergesetz (HWG, 2018) § 23:** Verbot der Aufbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und Pflugverbot ab 01.01.2022 innerhalb von 4 m zum Gewässerrand.
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG, 2020) §§ 58, 58a:** Verbot der Umwandlung von Grünland in Ackerland und Entfernung von standortgerechten Bäumen und Sträuchern innerhalb von 5 m zum Gewässerrand. Ab einer Hangneigung von mind. 5 % innerhalb von max. 20 m Abstand zum Gewässer sind diese Streifen ganzjährig begrünt zu halten, der Umbruch ist einmal in 5 Jahren erlaubt.
- Werden den Nutzern oder Eigentümern der betreffenden Gewässerrandstreifen unverhältnismäßige Beschränkungen durch die Nutzungseinschränkungen auferlegt, ist eine Entschädigung für die entsprechenden Flächen ab 2022 möglich.

3. Anrechnung org. Dünger

- **Die Mindestwerte des unmittelbar ausnutzbaren Stickstoffs wurden erhöht.**
 - Rindergülle und flüssige Gärreste mind. 60 % des N_{ges}
 - Schweinegülle mind. 70 % des N_{ges}
- Für Grünland, Dauergrünland und mehrschnittigen Feldfutterbau gelten diese Werte erst ab 01.02.2025, wenn dort nur noch eine streifenförmige Aufbringung erlaubt ist. Vorher können noch die Werte der DüV 2017 angerechnet werden.
- Der im Herbst verfügbare Stickstoff zu Wintergerste und Winterrapss muss zur **Düngebedarfsermittlung im Frühjahr voll angerechnet werden.**

4. Düngebedarfsermittlung/Aufzeichnungspflichten

- **Der Nährstoffvergleich entfällt und musste letztmalig zum 31.03.2020 erstellt werden.**
- **Die Ertragsdifferenz zwischen Ertragsniveau nach DüV und tatsächlichem Ertragsniveau wird auf Basis der letzten 5 Erntejahre ermittelt.** Hier gilt weiterhin, dass bei Abweichungen > 20 % vom Durchschnitt in Einzeljahren die Erträge des Vorjahres angerechnet werden dürfen.
- Aufgrund nachträglich eintretender Umstände darf der bei der Düngebedarfsermittlung berechnete Bedarf um max. 10 % überschritten werden.
- **Aufzeichnungspflicht** der Düngemaßnahmen spätestens **2 Tage nach jeder Düngung.**
- **Berechnung und Aufzeichnung der jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Düngebedarfs** (Stickstoff und Phosphat) für alle Schläge, Bewirtschaftungseinheiten oder zusammengefassten Flächen zum 31.03. des der Düngebedarfsermittlung folgenden Kalenderjahres. Die Daten sind in eine von der zuständigen Behörde bereitgestellte Datenbank elektronisch einzugeben. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Datenbank wird im hessischen Staatsanzeiger bekannt gegeben (Sie befindet sich zurzeit im Aufbau).
- **Aufzeichnungspflicht nach Abschluss der Weidehaltung:** Zahl der Weidetage, Art und Zahl der auf der Weide gehaltenen Tiere.

Verschärfte Vorgaben für mit Nitrat belastete Gebiete:

Gültig ab dem 01.01.2021,

Darstellung Geoportal Hessen: <https://www.geoportal.hessen.de/map?WMC=3430>

- **Gesonderte Ermittlung und Aufzeichnung einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Stickstoffbedarfs der Flächen im ausgewiesenen Gebiet und Verringerung der Gesamtsumme um 20 %. Diese darf nicht überschritten werden. Die Aufzeichnung ist zum Ablauf des 31.03. des laufenden Düngejahres zu erstellen.** Ausnahme für Betriebe mit Flächen im ausgewiesenen Gebiet, die durchschnittlich $\leq 160 \text{ kg } N_{ges}/\text{ha}$ und Jahr und davon max. $80 \text{ kg } N/\text{ha}$ und Jahr über Mineraldünger ausbringen.

- **Maximale Aufbringung von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln von max. 170 kg N_{ges}/ha pro Jahr je Schlag, je Bewirtschaftungseinheit** oder zusammengefasster Fläche nach § 3 Absatz 2 Satz 3. Ausnahme für Betriebe mit Flächen im ausgewiesenen Gebiet, die durchschnittlich ≤ 160 kg N_{ges}/ha und Jahr und davon max. 80 kg N/ha und Jahr über Mineraldünger ausbringen. **Beachten Sie bitte die Verschärfung unter „zusätzliche Vorgaben“!**
- **Verlängerte Sperrfristen für Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf Grünland:** 01.10. – 31.01.
- **Verlängerte Sperrfristen für Aufbringung von Kompost und Festmist:** 01.11. -31.01.
- **Verbot der Stickstoffdüngung im Herbst zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung.** Ausnahme zu Winterraps bei nachgewiesenem N_{min}-Wert ≤ 45 kg N/ha. Ausnahme zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung bei Aufbringung von Festmist von Huf- und Klautieren oder Komposten von max. 120 kg N_{ges}/ha.
- **Beschränkung der Düngung ab dem 01.09. auf Grünland, Dauergrünland, mehrjährigem Feldfutterbau** bei Aussaat bis 15.05. mit flüssigen organischen Düngern auf max. 60 kg N_{ges}/ha.
- **Düngung von Sommerungen mit Aussaat/Pflanzung nach dem 01.02. nur bei Anbau einer Zwischenfrucht** im Vorjahr und Umbruch ab 15.01. Ausnahmen: Flächen, auf denen Kulturen nach dem 01.10. geerntet werden oder Standorte mit langjährigem Durchschnittsniederschlag von < 550 l/m² und Jahr (diese Ausnahme wird für die Wetterau sehr wahrscheinlich nicht greifen!).
- **Die Ertragsdifferenz zwischen Ertragsniveau nach DüV und tatsächlichem Ertragsniveau wird auf Basis der fünf Erntejahre 2015-2019 ermittelt.** Auch hier gilt, dass bei Ertragsabweichungen > 20 % vom Durchschnitt das Vorjahr angerechnet werden kann.
- Für weinbaulich genutzte Flächen gelten zusätzliche Vorgaben.

Zusätzlich hat das Land Hessen folgende Vorgaben erlassen:

- **Düngung von Wirtschaftsdüngern und Gärrestrückständen darf nur erfolgen, wenn Gehalte an Gesamt-N, verfügbarem Stickstoff, NH₄ und Gesamtphosphat analysiert worden sind.** Die Analyse darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- **Maximale Aufbringung von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln von max. 130 kg N_{ges}/ha pro Jahr auf Ackerland** je Schlag oder je Bewirtschaftungseinheit oder zusammengefasste Schläge nach § 3 Absatz 2 Satz 3. Ausgenommen sind Aufbringung von Mist Huf- und Klautiere und Kompost (hier weiterhin max. 170 kg N_{ges}/ha) sowie Betriebe, die Feldgemüse anbauen und eine Stoffstrombilanz unter Berücksichtigung aller landwirtschaftlich genutzter Flächen des Betriebes erstellen und hier einen Kontrollwert von 75 kg N/ha/Jahr im gleitenden Dreijahresmittel nicht überschreiten.

Verschärfte Vorgaben für Eutrophierte Gebiete:

Gültig ab dem 01.01.2021,

Darstellung Geoportal Hessen: <https://www.geoportal.hessen.de/map?WMC=3431>

- **Düngung mit Wirtschaftsdüngern und Gärrestrückständen darf nur erfolgen, wenn Gehalte an Gesamt-N, verfügbarem Stickstoff, NH₄ und Gesamtphosphat analysiert worden sind.** Die Analyse darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- **Erhöhte Abstände zu Oberflächengewässern:**
 - Beim Aufbringen von N- und P-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist ein Abstand von 5 m (außerhalb 4 m) zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Aufbringungsfläche und der Böschungsoberkante des

jeweiligen oberirdischen Gewässers einzuhalten. Wenn die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder eine Grenzstreueinrichtung verwendet wird, beträgt der Abstand 4 m. Beachten sie hierbei die o.g. Hinweise auf das HWG und das WHG.

- Zur Vermeidung von Abschwemmungen in oberirdische Gewässer wird die Aufbringung von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln auf Flächen, die innerhalb von 20 m Abstand eine Hangneigung aufweisen, in folgenden Abständen zur Böschungsoberkante verboten:
 - 5 m bis 10 % Hangneigung
 - 10 m bei mind. 10 % Hangneigung
 - 10 m bei mind. 15 % Hangneigung in max. 30 m Abstand zum Gewässer
- Bei einer Hangneigung von mind. 10 % innerhalb eines Abstandes von 20 m zur Böschungsoberkante sind Düngungsmaßnahmen nur innerhalb eines Abstandes von 10 m bis 30 m zur Böschungsoberkante erlaubt, wenn
 - der Dünger sofort eingearbeitet wird,
 - in Reihenkulturen (Reihenabstand ≥ 45 cm) eine Untersaat etabliert,
 - der Bestand ausreichend entwickelt ist oder
 - die genannte Fläche in Mulch- oder Direktsaatverfahren bewirtschaftet wird.

Ausnahmen:

Von der Aufzeichnungspflicht ausgenommen sind Flächen,

1. auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- und Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen,
2. mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg N/ha, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt.

Die flächenbezogenen Ausnahmeregelungen gelten in allen Gebieten.

Von der Aufzeichnungspflicht ausgenommen sind Betriebe, die

- nach Abzug von 1. und 2. weniger als 30 ha (ausgewiesene Gebiete: 15 ha) landwirtschaftliche genutzte Fläche bewirtschaften und
- höchstens auf 3 ha (ausgewiesene Gebiete: 2 ha) Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen und
- einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 110 kg N_{ges} **pro Hektar** (ausgewiesene Gebiete: 750 kg N_{ges} **pro Betrieb**) aufweisen und
- keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrestrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen.

Die genannten Betriebe müssen in mit Nitrat belasteten Gebieten allerdings ihre ermittelte jährliche betriebliche Gesamtsumme des N-Düngebedarfs trotzdem um 20 % reduzieren.

Sobald auch nur eine Teilfläche in den ausgewiesenen Gebieten liegt, gelten für den gesamten Betrieb die bisherigen strengeren Ausnahmeregelungen.